



Amtliche Mitteilungen 150/2015

**Prüfungsordnung für das Bachelorstudium
Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 18. August 2015**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 15. DEZEMBER 2015

Prüfungsordnung
für das Bachelorstudium Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 18. August 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Module
- § 4 Leistungspunktsystem
- § 5 Lehrveranstaltungsformen
- § 6 Anerkennung von Leistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Modulprüfungen
- § 9 Prüfungssprache
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Inhalte des Bachelorstudiums im Fach Musikvermittlung
- § 17 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 18 Studienberatung
- § 19 Zulassung zum Bachelorstudium und Studienvoraussetzungen
- § 20 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Fachprüfung
- § 23 Notenermittlung bei bestandenem Bachelorstudium
- § 24 Akademischer Grad
- § 25 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads

§ 27 Prüfungsakte, Akteneinsicht

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden Grad im Bachelorstudium Musikvermittlung (Zwei-Fach-Bachelor) an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Als zweites Fach des Bachelor-Studiengangs kann eines aus allen für ein Zwei-Fach-Studium an der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder an der Philosophischen Fakultät angebotenen Fächern mit Ausnahme des Faches Musikwissenschaft gewählt werden. Für das nach Satz 2 gewählte Fach gilt die einschlägige Ordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät.

§ 2 Studienziel

(1) Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Der Bachelor-Studiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem darauf aufbauenden Master-Studiengang.

§ 3 Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9 oder 12 Leistungspunkten und sind in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Folgende Modultypen werden unterschieden:

- a) Basismodule dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Aufbaumodule bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
- c) Wahlpflichtmodule dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung.

(5) Module können als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche im Anhang ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen im Anhang obligatorisch zu studieren; sie werden als solche im Anhang ausgewiesen,

(6) Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden im Anhang benannt. Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul
- m) Leistungspunkte des Moduls,

n) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,

o) Gewichtung der Modulnote für die Fachnote.

(7) In der Regel werden Module mit einer Prüfungsleistung im Rahmen einer Lehrveranstaltung abgeschlossen. Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistungen abgeschlossen werden. Die entsprechenden Regelungen werden im Anhang ausgewiesen.

(8) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 8 Absatz 2 bis 6.

§ 4 Leistungspunktsystem

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn die im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Gleiche Lehrveranstaltungen können nur einmal kreditiert werden.

§ 5 Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.

b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.

c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten

durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.

d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.

e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.

f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient.

g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.

h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regelt die Humanwissenschaftliche Fakultät in einer eigenen Ordnung. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 b, sofern sie die Einübung des wissenschaftlichen Diskurses durch Vortrag und Diskussion zum Ziel haben, nach Absatz 1 c, soweit es sich um praktische Übungen handelt, und nach Absatz 1 d-f oder vergleichbare Lehrveranstaltungen können eine regelmäßige Teilnahme voraussetzen. Entsprechende Bestimmungen sind im Anhang ausgewiesen. Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 6 Anerkennung von Leistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

(3) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienbereichsnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung der anzuerkennenden Leistung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung ist der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bei Ablehnung zu begründen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(5) Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich erbracht worden ist.

(6) Anerkennungen sind nur in einem Umfang möglich, dass für den Studienabschluss noch Leistungen in einem solch nennenswerten Umfang zu erbringen sind, dass die Verleihung des akademischen Grades nach dieser Prüfungsordnung berechtigt erscheint; in der Regel kann die Bachelorarbeit nicht anerkannt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden nur in einem solchen Umfang anerkannt, dass nicht bereits alle Wiederholungsmöglichkeiten nach § 21 Absatz 12 bzw. § 22 Absatz 6 ausgeschöpft sind. Zuständig für Anerkennungen ist der Prüfungsausschuss.

§ 7 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Rahmen von Modulen gemäß § 8 abgelegt. Für die Bachelorarbeit und die Fachprüfung gelten gemäß §§ 20, 21 und 22 besondere Bestimmungen.

§ 8 Modulprüfungen

(1) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert.

(2) Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind im Anhang im Einzelnen ausgewiesen. Aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur im Anhang angegeben.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

c) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben.

d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf an-

dere Weise sicher gestellt. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag. Kombinierte Prüfungen dürfen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die eKlausur ist in Anwesenheit einer sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. In diese sind mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zugeordnet werden können. Den Prüfungskandidatinnen

und Prüfungskandidaten ist gemäß § 27 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computer-gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Datenschutzrecht-liche Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 9 Prüfungssprache

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Die Durchführung einer Prüfung ist auf begründeten Antrag einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskan-didaten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungsleistungen und der durch diese Ordnung zuge-wiesenen Aufgaben bildet die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden sieben stimmberechtigten Mitglie-dern zusammen:

1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder ihrer bzw. seiner Stellvertrete-rin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses,
2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hoch-schullehrer,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbei-ter,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 ei-ne Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(5) Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stell-vertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglie-der aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(6) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdien-lich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wider-spricht.

(7) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Humanwissenschaftlichen der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(9) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich des Anhangs eingehalten werden. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet der Humanwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelorprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(12) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Prüfungsamt Musikvermittlung zur Verfügung.

(13) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den

Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(14) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Humanwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 65 Absatz 1 HG. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Bachelorniveau erworben hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Bachelorarbeit bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag verlängern. Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Bachelorarbeit bestellt werden. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. In diesem Fall sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich gegebenenfalls handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 27. Ohne Einwilligung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist eine abweichende, nicht der Beurteilung dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfern oder den Prüfungsausschuss unzulässig. Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(6) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Es sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Bachelorarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüferinnen oder Prüfer von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 8 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. Im Falle der Benotung wird die Note gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Bewertung gemäß den im Anhang ausgewiesenen Bestimmungen durchgeführt.

(6) Die Fachnote des Fachs Musikvermittlung wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Die Gesamtnote des Studiengangs wird gemäß § 23 ermittelt.

(7) Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Transcript of Records wird die Gesamtnote des Studiengangs mit einer

Nachkommastellen ausgewiesen. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;
- von 1,6 bis 2,5 = gut;
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
- über 4,0 = mangelhaft.

(9) Lauten sämtliche Noten gemäß Absatz 8 „sehr gut“ (1,3 oder besser) – mit Ausnahme höchstens einer Note, die mindestens „gut“ (2,0 oder besser) lautet – wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Prüfungsleistungen sind gemäß § 12 Absatz 1 zu benoten oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erzielt wurde oder wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Wird die Bachelorarbeit oder die Fachprüfung mit "mangelhaft (5,0)" bewertet, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, wann die Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ob es sich um eine endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung handelt. Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelorarbeit oder Fachprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorarbeit oder die Fachprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden oder das Studium des 2-Fach-Bachelorstudiengangs Musikvermittlung an der Universität zu Köln nicht beendet, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung gemäß § 25 Abs. 4 ausgestellt. Sie muss erkennen lassen, dass die zum Abschluss des Studiengangs notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen nicht oder nicht vollständig vorliegen oder der Bachelorstudiengang nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen.

(2) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht. Eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich.

(3) Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 3 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel das Mitführen nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel, zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen, zum Beispiel bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bewusst, willentlich oder grob fahrlässig

1. bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben gemacht werden,
2. unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat) geistiges Eigentum Anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt wird,
3. geistiges Eigentum Anderer verfälscht wiedergegeben wird,
4. eine schwere Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer verursacht wird.

(2) Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2, 1. Satz, 2. Halbsatz ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. Die Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wer den Tatbestand nach Absatz 1 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 HG geahndet werden.

§ 16 Inhalte des Bachelorstudiums im Fach Musikvermittlung

Die Inhalte des Faches Musikvermittlung basieren auf einem an den Fachdisziplinen Musikpädagogik und Musikwissenschaft(en) orientierten, verbindlichen Kerncurriculum. Es werden Wissensbestände und Qualifikationen vermittelt, die als Grundlage für die unterschiedlichen pädagogischen und benachbarten Tätigkeitsfelder sowie für die musikpädagogisch/musikwissenschaftliche Forschung dienen.

§ 17 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (drei Studienjahre).

(2) Das Studium umfasst Studien in zwei Fächern sowie das Studium Integrale.

(3) In dem zugrunde liegenden Modell eines Zwei-Fach-Bachelors verteilen sich die Leistungspunkte auf die beiden Fächer, in denen jeweils 78 LP erworben werden. Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 LP, die in einem der beiden Fächer angefertigt werden muss. Auf das Studium Integrale entfallen insgesamt 12 LP.

(4) Das Studium im Fach Musikvermittlung ist aufgeteilt in die Fachstudien (drei Basis- und vier Aufbaumodule mit insgesamt 60 LP) und den Wahlbereich (insgesamt 12 LP). Weitere 6 LP werden in der Fachprüfung (vgl. § 22) erworben.

(5) Wird im Fach Musikvermittlung die Bachelorarbeit geschrieben, müssen folgende Leistungspunkte erworben werden (Die 12 LP im Studium Integrale müssen einmalig und nicht in beiden Fächern erworben werden):

Fachstudien	60 LP
Fachprüfung	6 LP
Wahlbereich	12 LP
Bachelorarbeit	12 LP
Studium Integrale	12 LP
Gesamt	102LP

(6) Wird die Bachelorarbeit nicht im Fach Musikvermittlung geschrieben, müssen folgende Leistungspunkte in Musikvermittlung erworben werden (Die 12 LP im Studium Integrale müssen einmalig und nicht in beiden Fächern erworben werden):

Fachstudien	60 LP
Fachprüfung	6 LP
Wahlbereich	12 LP
Studium Integrale	12LP
Gesamt	90 LP

§ 18 Studienberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(2) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung. Für die fachübergreifende Beratung in den Lehramtsstudiengängen steht auch das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung zur Verfügung.

(3) Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaft bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZiB) der Humanwissenschaftlichen Fakultät Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit besonderen Studienvoraussetzungen können die Beratung der Universitätsverwaltung (Abteilung 23: Besondere Studienangelegenheiten) sowie der oder des Rektoratsbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen in Anspruch nehmen.

(8) Eine individuelle fachspezifische Beratung bezüglich der Veranstaltungsbelegung bzw. der individuellen Gestaltung des eigenen Studienverlaufs wird vom SSC Kunst/Musik angeboten. Vor Beginn des Studiums werden Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger angeboten (Erstsemesterberatung), deren Besuch wird dringend empfohlen. Studierenden in höheren Fachsemestern werden regelmäßige Informationsveranstaltungen zum Stu-

dienabschluss angeboten der Besuch dieser Studienberatung wird ebenfalls dringend empfohlen.

§ 19 Zulassung zum Bachelorstudium und Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer. Es gelten die Bestimmungen der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Voraussetzung für die Einschreibung in das Bachelorstudium oder für die Zulassung zum Bachelorstudium als Zweithörerin oder als Zweithörer ist der Nachweis

- a) des Zeugnisses der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder
- b) einer von der zuständigen staatlichen Stelle oder durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung oder
- c) einer bestandenen Prüfungsleistung gemäß § 49 Abs. 5 HG
- d) das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 49 Abs. 4 HG.

(3) Die Einschreibung im Bachelorstudium oder Zulassung zum Bachelorstudium als Zweithörerin oder als Zweithörer ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder
- b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sich in einem vergleichbaren oder verwandten Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder in diesem Studium eine einschlägige Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
- c) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem vergleichbaren oder verwandten Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes einen gleich- oder höherwertigen einschlägigen Abschluss bereits erworben hat.

(4) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift wird vorausgesetzt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vor Aufnahme des Studiums nachweisen.

(5) Englischkenntnisse auf dem Niveau der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. von Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens werden vorausgesetzt.

§ 20 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Bachelorprüfung (Fachprüfung und ggf. Bachelorarbeit) muss für jedes der beiden Fächer beim jeweils zuständigen Prüfungsamt erfolgen. Dabei muss von

den Studierenden mit der ersten Anmeldung verbindlich angegeben werden, in welchem der beiden Fächer die Bachelorarbeit verfasst werden soll.

(2) Bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung werden folgende allgemeine Zulassungsvoraussetzungen überprüft:

1. der erfolgreiche Abschluss aller Basis- sowie zweier Aufbaumodule
2. die Einschreibung in ein Bachelorstudium oder die Zulassung zum Bachelorstudium als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 19 Abs. 1.

(3) Die Zulassung zu Bachelorprüfungen ist zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. Die Anmeldung zur Bachelorprüfung muss beim Prüfungsamt Musikvermittlung erfolgen. Dabei muss von den Studierenden mit der ersten Anmeldung verbindlich angegeben werden, in welchem der beiden Fächer die Bachelorarbeit verfasst werden soll.

(2) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind im Anhang ausgewiesen.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Prüfungskandidatin und jedes einzelnen Prüfungskandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Bachelorarbeit angemessen hinausgehen. Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Prüfungskandidatin oder den einzelnen Prüfungskandidaten so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Bachelorarbeit genügen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 11 Absatz 3, das Thema der Bachelorarbeit zu stellen. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. Das Thema wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzugeben

ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann thematisch in jedem angebotenen Basis-, Aufbau- oder Wahlpflichtmodul angesiedelt werden.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Mitteilung des Themas an. Auf begründeten Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf des ursprünglich festgelegten Abgabetermins im Prüfungsamt einzureichen. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bachelorarbeit muss eine schriftliche Darlegung enthalten und kann durch andere Formen wissenschaftlicher Arbeit (zum Beispiel Softwarekomponenten) ergänzt werden. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt etwa 88.000 bis 100.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; etwa 35 bis 40 Seiten Text) einschließlich Anmerkungen, zuzüglich Literaturverzeichnis und gegebenenfalls Anhängen. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne des Absatzes 4. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 30.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.

(7) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(8) Für die Erstellung der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, wird die Arbeit mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(9) Die Bachelorarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung – davon zwei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung – im zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(11) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Bachelorarbeit der Prüferin oder dem Prüfer als Erstgutachterin beziehungsweise Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt sie oder er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 11 Absatz 3 zur Zweitbegutachtung.

(12) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(13) Eine mit "mangelhaft (5,0)" bewertete Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholung soll in der Regel innerhalb von 12 Monaten erfolgen. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Der Bescheid über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Fachprüfung

(1) In der Fachprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er sich gründliche Kenntnisse im Fach Musikvermittlung angeeignet hat und wissenschaftliche Fragen zu durchdenken sowie ihre oder seine Erkenntnisse in angemessener Form vorzutragen vermag.

(2) Die Fachprüfung im Fach Musikvermittlung wird in einem der studierten Aufbaumodule abgelegt. Im entsprechenden Modul wird anstelle der Modulprüfung die Fachprüfung durchgeführt. Mit der Fachprüfung werden 6 LP erworben. Sie besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung von etwa 45 Minuten. Nähere Bestimmungen regelt § 8 Abs. 4.

(3) Für die mündliche Fachprüfung legt der Prüfungsausschuss einen Prüfungszeitraum fest. Innerhalb dieses Zeitraums legt die Prüferin oder der Prüfer bzw. die Prüferinnen und Prüfer den Termin fest. Ort und Zeitpunkt sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfungsleistung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in geeigneter Form bekannt zu geben.

(4) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Fachprüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht der Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat, die oder der sich gerade der Prüfung unterzieht, widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Fachprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Fachprüfung mitgeteilt. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Fachprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Jede als mit "mangelhaft (5,0)" bewertete oder als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet geltende Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Werden bei der Fachprüfung sämtliche möglichen Versuche nicht bestanden, so ist das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden. Bestandene Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(7) Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres, die zweite Wiederholungsprüfung innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Fehlversuchs abzulegen. Für die Verlängerung dieser Fristen gilt §64 Abs. 3a HG.

(8) Die Bestimmungen von § 14 gelten entsprechend.

§ 23 Notenermittlung bei bestandenem Bachelorstudium

(1) Die Fachnote wird auf der Grundlage aller in den Modulen und in der Fachprüfung erzielten Noten ermittelt. Alle Noten mit Ausnahme der Note der Bachelorarbeit gehen gewichtet nach der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung in die Fachnote ein.

(2) Die Gesamtnote des Zwei-Fach-Bachelorstudiums errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden zweifach gewichteten Fachnoten und der einfach gewichteten Note der Bachelorarbeit.

(3) Das Studium Integrale geht nicht in die Fach- bzw. Gesamtnote ein.

§ 24 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird von der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln der akademische Grad ‚Bachelor of Arts‘ (B.A.) verliehen; die Graduierung erfolgt durch diejenige Fakultät, die das Fach vertritt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde.

§ 25 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die entsprechenden Leistungspunkte erworben sind. Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und benennt das Fach mit seinen Anteilen, die Fachnote, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote. Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die

letzte Prüfungsleistung erbracht oder angerechnet wurde. Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 24 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humanwissenschaftlichen Fakultät versehen.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis und der Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. Es enthält zudem einen Notenspiegel, der die relative Einordnung der Gesamtnote in die Prüfungsergebnisse im Studiengang erlaubt (ECTS-Rang). Der Notenspiegel wird gebildet aus den Gesamtnoten derjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die in den vergangenen 12 Monaten das Bachelorstudium beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs muss mindestens 30 Absolventinnen bzw. Absolventen umfassen. Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn diese Voraussetzung vorliegt. Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und informiert über die Fakultät. Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4) Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Die Aberkennung des Bachelorgrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Humanwissenschaftliche Fakultät abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 27 Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der Prüfungsausschuss. Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(4) Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem zuständigen Archiv angeboten. Mit Ausnahme der Bachelorarbeit können schriftliche Prüfungsunterlagen bereits ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, dem Archiv angeboten werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend. In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 03. Juni 2015 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 11. August 2015.

Köln, den 18. August 2015

Der Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.
Universitätsprofessor Dr. Hans-Joachim Roth

Anhang zur Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)

der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 18. August 2015

Erläuterung: Im 2-Fach-Bachelor of Arts Musikvermittlung müssen die Basismodule BM-MUVER 1-3 (insgesamt 27 Leistungspunkte) sowie die Aufbaumodule AM-MUVER 1-4 (insgesamt 33 Leistungspunkte) studiert werden. Im Bereich der Wahlpflichtmodule ist eines der sieben angebotenen Wahlpflichtmodule WM-MUVER 1-8 zu studieren (insgesamt 12 Leistungspunkte). Hinzu kommt eine Fachprüfung im Umfang von 6 Leistungspunkten. Das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten und das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten sind obligatorische Bestandteile des 2-Fach-Bachelor-Studiums; die Bachelorarbeit wird in einem der studierten Studienfächern geschrieben.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente Prüfungsart Dauer Sprache der Modulprüfung ¹	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Summe der Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Module in der Fachnote ²
BA-MUVER-BM-1	Musikpädagogik und -praxis	keine	WiSe	Jährlich	2 Semester	Vorlesung/ Seminar 1 (VL/S 1): Einführung in die Musikpädagogik Übung 1 (Ü 1): Ensemblepraxis 1 Übung 2 (Ü 2): Instrumentale Praxis 1: Percussion Vorlesung/Seminar 2 (VL/S 2): Harmonielehre 1	Studienleistung in VL/S 1 / 2 LP Studienleistung in Ü 1 / 2 LP Studienleistung in Ü 2 / 1 LP Studienleistung in VL/S 2 / 1 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	Keine	P	9 LP	9/129

¹ Prüfungssprache ist, wenn nicht anders, vermerkt Deutsch.

² Die Fachnote geht mit 2/5 in die Gesamtnote ein.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente Prüfungsart Dauer Sprache der Modulprüfung ¹	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Summe der Leistungspunkte des Moduls Summe der Wahlpflichtbereiche	Gewichtung der Module in der Fachnote ²
BA-MUVER-BM-2	Musikgeschichte und -kulturen 1	keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1): Musikalische Genres, Gattungen und Werke 1	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (20 Min.)	Keine	P	9 LP	9/129
						Vorlesung 2 (VL 2): Musikalische Genres, Gattungen und Werke 2	Studienleistung in VL 2/ 1 LP					
BA-MUVER-BM-3	Musikvermittlung 1	keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung /Seminar 3 (VL/S 3): Geschichte als Weg zum Musikverstehen	Studienleistung in VL/S 3/ 2 LP	Schriftlich Klausur (90Min.)	Keine	P	9 LP	9/129
						Seminar 1 (S 1): Teilkulturen in musikpädagogischer Perspektive	Studienleistung in S 1/ 2 LP					
						Übung 1 (U 1): Musik und Bewegung oder Gruppenimprovisation	Studienleistung in U 1/ 2 LP					
						Übung 2 (U 2): Harmonielehre 2	Studienleistung in U 2/ 2 LP					
BA-MUVER-AM-1	Musikgeschichte und -kulturen 2	keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Übung 3 (U 3): Gehörbildung 1	Studienleistung in U 3/ 1 LP	Schriftlich Hausarbeit	Keine	P	6 LP ³ oder 9 LP	24/129 ⁴ oder 18/129
						Seminar (S 1): Konzertpädagogik	Studienleistung in S 1/ 2 LP					
						Vorlesung 1 (VL 1): Musik und Geschichte 1	Studienleistung in VL 1 / 1 LP					

³ Wenn die Fachprüfung in AM 1 absolviert wird, entfällt die Modulprüfung und wird durch die Fachprüfung ersetzt. In diesem Fall wird das Modul mit 6 LP absolviert zzgl. der Fachprüfung im Umfang von 6 LP.

⁴ Wenn die Fachprüfung in AM 1 absolviert wird, geht die Note der Fachprüfung mit 24/129 in die Berechnung der Fachnote ein.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente Prüfungsart Dauer Sprache der Modulprüfung ¹	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Summe der Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Module in der Fachnote ²
BA-MUVER-AM-2	Musik und Medien	keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 2 (VL 2): Musik und Geschichte 2	Studienleistung in VL 2/ 1 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	Keine	P	6 LP ⁵ oder 9 LP	24/129 ⁶ oder 18/129
						Seminar 1 (S 1): Musik und Geschichte 1	Studienleistung in S 1/ 2 LP					
						Seminar 2 (S 2): Musik und Geschichte 2	Studienleistung in S 2/ 2 LP					
BA-MUVER-AM-3	Musikvermittlung 2	Keine	SoSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung/ Seminar 1 (VL/S 1): Bild, Film, Sprache und Musik	Studienleistung in VL/S 1/ 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	Keine	P	6 LP ⁷ oder 9 LP	24/129 ⁸ oder 18/129
						Vorlesung/ Seminar 2 (VL/S 2): Neue Medien	Studienleistung in VL/S 2/ 2 LP					
						Seminar 3 (S 3): Kulturmanagement	Studienleistung in S 3/ 2 LP					
						Vorlesung/ Seminar 1 (VL/S 1): Konzeptionen der Musikpädagogik	Studienleistung in VL/S 1/ 2 LP					
						Vorlesung/ Seminar 2 (VL/S 2): Musikpädagogische Praxisfelder	Studienleistung in VL/S 2/ 2 LP					
						Seminar 3 (S 3) :	Studienleistung					

⁵ Wenn die Fachprüfung in AM 2 absolviert wird, entfällt die Modulprüfung und wird durch die Fachprüfung ersetzt. In diesem Fall wird das Modul mit 6 LP absolviert zzgl. der Fachprüfung im Umfang von 6 LP.

⁶ Wenn die Fachprüfung in AM 2 absolviert wird, geht die Note der Fachprüfung mit 24/129 in die Berechnung der Fachnote ein.

⁷ Wenn die Fachprüfung in AM 3 absolviert wird, entfällt die Modulprüfung und wird durch die Fachprüfung ersetzt. In diesem Fall wird das Modul mit 6 LP absolviert zzgl. der Fachprüfung im Umfang von 6 LP.

⁸ Wenn die Fachprüfung in AM 3 absolviert wird, geht die Note der Fachprüfung mit 24/129 in die Berechnung der Fachnote ein.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente Prüfungsart Dauer Sprache der Modulprüfung ¹	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Summe der Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Module in der Fachnote ²
BA-MUVER-AM-4	Musikethnologie	Abschluss aller Basismodule	SoSe	jährlich	2 Semester	Werkstatt Musikvermittlung Seminar 1 (S 1): World Music I Seminar 2 (S 2): World Music II Seminar 3 (S 3): Musikethnologie	in S 3/ 2 LP Studienleistung in S 1/ 2 LP Studienleistung in S 2/ 2 LP 2 Studienleistung in S 3/ 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	Keine	P	6 LP ⁹ oder 9 LP	24/129 ¹⁰ oder 18/129
BA-MUVER-WM-1	Heilpädagogik und Rehabilitation	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1) Seminar 1 (S 1) Seminar 2 (S 2) Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP Studienleistung in S 1 / 2 LP Studienleistung in S 2 / 2 LP Studienleistung in S 3 / 2 LP	Hausarbeit (Prüfungselement 1) Schriftlich / Kom-biniert ¹¹ Referat mit Aus-arbeitung (Prüfungselement 2) 2 LP	Keine	WP ¹² (1 aus 7)	12 LP 12 LP	24/129
BA-MUVER-WM-2	Medienpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1) Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP / Kom-biniert ¹³ Hausarbeit (Prüfungselement 1)	Keine		12 LP	24/129

⁹ Wenn die Fachprüfung in AM 4 absolviert wird, entfällt die Modulprüfung und wird durch die Fachprüfung ersetzt. In diesem Fall wird das Modul mit 6 LP absolviert zzgl. der Fachprüfung im Umfang von 6 LP.

¹⁰ Wenn die Fachprüfung in AM 4 absolviert wird, geht die Note der Fachprüfung mit 24/129 in die Berechnung der Fachnote ein.

¹¹ Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der beiden Einzelleistungen (Prüfungselement 1: 50 %/ Prüfungselement 2: 50%).

¹² Es ist eines der angegebenen Wahlpflichtmodule WM 1-8 im Umfang von 12 Leistungspunkten zu studieren.

¹³ Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der beiden Einzelleistungen (Prüfungselement 1: 50 %/ Prüfungselement 2: 50%).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente Prüfungsart Dauer Sprache der Modulprüfung ¹	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Summe der Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Module in der Fachnote ²
BA-MUVER-WM-3	Jugendhilfe und soziale Arbeit	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP	Referat mit Ausarbeitung (Prüfungselement 2)			12 LP	24/129
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
						Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Hausarbeit (Prüfungselement 1)	Schriftlich / Kombiniert ¹⁴	Keine		
BA-MUVER-WM-4	Erwachsenenbildung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Referat mit Ausarbeitung (Prüfungselement 1)			12 LP	24/129
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP	Hausarbeit (Prüfungselement 2)	Schriftlich / Kombiniert ¹⁵	Keine		
BA-MUVER-WM-5	Urbanes Zusammenleben in globalgesellschaft	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Hausarbeit (Prüfungselement 1)			12 LP	24/129
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP	Referat mit Ausarbeitung (Prüfungselement 2)	Schriftlich / Kombiniert ¹⁶	Keine		

¹⁴ Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der beiden Einzelleistungen (Prüfungselement 1: 50 % / Prüfungselement 2: 50%).

¹⁵ Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der beiden Einzelleistungen (Prüfungselement 1: 50 % / Prüfungselement 2: 50%).

¹⁶ Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der beiden Einzelleistungen (Prüfungselement 1: 50 % / Prüfungselement 2: 50%).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente Prüfungsart Dauer Sprache der Modulprüfung ¹	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Summe der Leistungspunkte des Moduls Summe der Wahlpflichtbereiche	Gewichtung der Module in der Fachnote ²
BA-MUVER-WM-6	Diversität und Politische Bildung	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP	Referat mit Ausarbeitung (Prüfungselement 2)	Keine		12 LP	24/129
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
						Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Hausarbeit (Prüfungselement 1)		Schriftlich / Kombiniert ¹⁷		
BA-MUVER-WM-8	Pädagogik in der frühen Kindheit	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Hausarbeit (Prüfungselement 1)	Keine		12 LP	24/129
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP	Hausarbeit (Prüfungselement 2)		Schriftlich / Kombiniert ¹⁸		
BA-MUVER-FP	Fachprüfung	Abschluss aller Basismodule und mindestens zweier Aufbaumodule	jedes Semester		2	Mündliche Prüfung (45 Min.)				P	6 LP	- ¹⁹

¹⁷ Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der beiden Einzelleistungen (Prüfungselement 1: 50 %/ Prüfungselement 2: 50%).

¹⁸ Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der beiden Einzelleistungen (Prüfungselement 1: 50 %/ Prüfungselement 2: 50%).

¹⁹ Die Note der Fachprüfung geht zu 24/129 in die Berechnung der Fachnote ein und ersetzt die Modulprüfung eines Aufbaumoduls (s.o.).

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente Prüfungsart Dauer Sprache der Modulprüfung ¹	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Summe der Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Module in der Fachnote ²
BA-MUVER-SI	Studium Integrale ²⁰	Keine			Das Modul kann zwischen dem 1.-6. Fachsemester studiert werden.	Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Keine	P	12 LP	- ²¹
BA-MUVER-BA	Bachelorarbeit	Abschluss aller Basismodule und mindestens zweier Aufbaumodule		jederzeit (10 Wochen)		Keine	Keine	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	2	WP	12 LP	- ²²

²⁰ Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Musikvermittlung. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische Studium Integrale von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar.

²¹ Im gesamten 2-Fach-Bachelor-Studium müssen 12 LP im Studium integrale erworben werden.

²² Die Note der Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Fachnote nicht berücksichtigt, fließt jedoch mit 1/5 in die Gesamtnote ein.